



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2025 vom 01.07.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4258/2023/71) -	3
Öffentliche Bekanntmachung nach § 11b Abs. 3 SchfHwG	5
UVP-Vorprüfung HKL Biogas GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 01906/2024/71 -	5
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes ‚Geestrand‘ vom 17.09.1997	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	7
Stadt Bassum	7
Jahresabschluss 2023	7
Überörtliche Kommunalprüfung „Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden unter Berücksichtigung des demografischen Wandels“ gem §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG)	7
Stadt Diepholz	8
Friedhofssatzung der Stadt Diepholz.....	8
Stadt Syke	26
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)	26
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung).....	31
Gemeinde Stuhr	34
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Stuhr“	34
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weiße Riede“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	37
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen Bebauungsplan Nr. 23/234 „Weiße Riede“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	38

Gemeinde Weyhe	40
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit	40
Samtgemeinde Barnstorf	42
70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	42
3. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf	43
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	44
Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	44
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 05.06.2025	48
C Bekanntmachungen anderer Stellen	51
Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen	51
Bekanntmachung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am Montag, 30.06.2025, 15:00 Uhr, Rathaus, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Sitzungssaal	51
Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)	52
Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Verf. Nr. 2676 Az.: 611-2676-010.0-02.00	52
Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Verfahrensnummer: 2618 Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verfahrensnummer: 2619 Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verfahrensnummer: 2620	54
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)	55
Beschluss der Jahresrechnung 2024	55

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4258/2023/71) -

Der Schierloh-Engineering GmbH, Süstedter Dorfstr. 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 31.03.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei WEA, davon eine des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW bei einer Gesamthöhe von 249,5 m und eine des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung wurde am 14.04.2025 mit allen Rechten und Pflichten von der wpd Windpark Gödesdorf-Wachendorf GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen übernommen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 08.07.2025 bis einschließlich 22.07.2025

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 22.08.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 10.10.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wachendorf	Wachendorf
Flur	10	8
Flurstück	85/2	177

zwei Windenergieanlagen (WEA), davon eine des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162m, einem Rotordurchmesser von 175m und einer Nennleistung von 6 MW bei einer Gesamthöhe von 249,50m und eine des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von zwei WEA, davon eine des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW bei einer Gesamthöhe von 249,5 m und eine des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Bauvorlagen liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ für Sie bereit und können ab sofort heruntergeladen werden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz

Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Öffentliche Bekanntmachung nach § 11b Abs. 3 SchfHwG

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr Dennis Ehbrecht, Kehrbezirk Nr. 710 LKDH, hat die Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG beantragt. Daher wurde der Betriebsangehörige Herr Axel Szczepanski ab dem 03.06.2025 als Vertreter für diese Tätigkeiten bestellt.

Diepholz, den 06. Juni 2025

gez. Tammen
(Kreisrätin)

UVP-Vorprüfung HKL Biogas GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 01906/2024/71 -

Die HKL Biogas GmbH & Co. KG, Herr Cord-Heinrich Heitzhausen, Donstorf 46, 49406 Eydelstedt, hat die Erhöhung und Änderung der Inputstoffe, die Erhöhung der Gas- und Gärrestproduktion, die Errichtung eines Gärrestlagers Nr. 2 mit gasdichter Abdeckung, die Erweiterung der vorhandenen Hähnchenmistlagerhalle zur Lagerung von Rindermist, die Stilllegung der Trocknungsanlage sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörpel	Dörpel
	Flur 2	2
	Flurstück 16/1	16/2

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Dörpel“ (1. vereinfachte Änderung).

Auf der Grundlage des Geruchsgutachtens wird das geplante Vorhaben – unter Berücksichtigung von Emissionsminderungsmaßnahmen – keine zusätzlichen Immissionsbeiträge verursachen.

Die geltenden Lärmimmissionsrichtwerte werden im Hinblick auf die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zur Tageszeit und zur Nachtzeit eingehalten bzw. unterschritten

Die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Direkt an den Grundstücksgrenzen verlaufen Gewässer. Durch die Nähe der Gärrestlager und der Lagerung auf dem Grundstück ergibt sich eine Betroffenheit. Die Niederschlagswasserbeseitigung der neuen und der vorhandenen Hallen erfolgt in eine Versickerungsmulde. Das Grundwasser ist hier durch die Einleitung in den Untergrund betroffen. Die Wasserversorgung des Betriebes erfolgt zudem über die Entnahme von Grundwasser.

Im Falle einer Havarie sollen die angrenzenden Gewässer durch die Geländeformation und einen ausreichend bemessenen Wall geschützt werden. Die Grundwasserneubildung wird durch die Versickerung zwar unterbunden, jedoch im Nahbereich wieder zur Versickerung gebracht.

Somit ergibt sich zumindest eine geringe Betroffenheit des Schutzgutes Wasser. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen sind aber keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Betroffenheit relevanter Schutzgüter, da es vollumfänglich den Festsetzungen des bestandskräftigen Bebauungsplanes entspricht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes ‚Geestrand‘ vom 17.09.1997

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Anzahl der Ausschussmitglieder auf

„10 Mitgliedern“

verringert.

2. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Verteilung der Ausschusssitze entsprechend der Beitragsflächen auf die einzelnen Gemarkungen wie folgt geändert:

Wahlbezirk	Gemarkung	Zahl der Sitze
I	Bahlum, Emtinghausen und Thedinghausen	„1“
II	Okel und Osterholz	„2“
III	Schnepke, Gödesdorf und Wachendorf	„2“
IV	Süstedt und Uenzen	„2“
V	Berxen, Bruchhausen-Vilsen, Homfeld, Wöpsen und Haendorf	„3“

3. In § 17 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Für den stellvertretenden Vorstand werden 2 Vertreter als allgemeine stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt.“

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Süstedt, den 19.06.2025

gez. Meyer
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasserverbandes ‚Geestrand‘.

Diepholz, den 24.06.2025

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrag
gez. Kiene

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Jahresabschluss 2023

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 NkomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 und der um die Stellungnahmen der Stadt Bassum ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bassum, Bürgerservice – Alte Poststr. 10, 27211 Bassum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bassum, den 06.06.2025

Der Bürgermeister
gez. Christian Porsch

Überörtliche Kommunalprüfung „Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden unter Berücksichtigung des demografischen Wandels“ gem §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG)

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat eine überörtliche Kommunalprüfung „Finanzstatusprüfung bei Einheitsgemeinden unter Berücksichtigung des demografischen Wandels“ gem §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) bei der Stadt Bassum vorgenommen und mit Datum vom 17.03.2025 eine entsprechende Prüfungsmitteilung erstellt.

Der Rat der Stadt Bassum hat die Prüfungsmitteilung am 05.06.2025 zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung wird gem. § 5 Abs. 3 NKPG ab dem Tage der Bekanntmachung für 7 Werktage öffentlich im Rathaus der Stadt Bassum, Bürgerservice – Alte Poststr. 10- während der Öffnungszeiten ausgelegt.

Der Bürgermeister
Porsch

Stadt Diepholz

Friedhofssatzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 S. 1 Nr. 2b und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 -), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 13a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds.GVBl. 2005 S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 134) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe in den Ortsteilen Diepholz und Aschen stehen im Eigentum und in der Verwaltung der Stadt Diepholz (Stadt). Sie sind eine öffentliche Einrichtung und dienen als Begräbnisstätte für die Einwohner der Stadt sowie derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Anspruch auf Beisetzung in einem Familiengrab oder Urnenfamiliengrab hatten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung, § 3 gilt entsprechend.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Stadt kann den Friedhof, einen Friedhofsteil oder einzelne Gräber aus zwingenden Gründen der Benutzung entziehen.
- (2) Vom Zeitpunkt der Entziehung an erlöschen alle Nutzungsrechte (§ 20 Abs. 1 S. 1), unbeschadet der zu gewährenden Ersatzrechte.

§ 3

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Friedhofssatzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften der Friedhofssatzung im öffentlichen Interesse liegt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Nach Ablauf der Besuchszeiten ist der Friedhof zu verlassen.
- (2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter zehn Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten, Blumen oder Pflanzen abzupflücken;
 - b) Abraum, verwelkte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder den Friedhof sonst zu verunreinigen;
 - c) Tiere mit Ausnahme von Hunden mitzubringen. Hunde sind an der Leine zu führen (evtl. anfallender Hundekot ist vom Hundeführer sofort und ordnungsgemäß zu entsorgen).
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboard), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 - e) bei Beerdigungen zu rauchen, sich ungebührlich zu verhalten oder ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren;
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu verteilen;
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;
 - i) zu lärmern und zu spielen, Alkohol zu konsumieren, zu betteln sowie zu lagern.
- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (6) Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann vom Friedhofspersonal dem Friedhof verwiesen werden.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofe untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Des Gleichen muss die Arbeit während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung ruhen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Zur Ausübung der Arbeiten ist den Gewerbetreibenden das Befahren bestimmter Wege mit Kraftfahrzeugen im Schritttempo gestattet.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen, die Vorgaben der jeweiligen Berufsgenossenschaften und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 6

Steinbildhauer/ Steinmetze

- (1) Steinbildhauer und Steinmetze dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind.

- (2) Zuzulassen sind Steinmetze und Steinbildhauer, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation nachweisen können.
- (3) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt, die alle drei Jahre auf Antrag zu erneuern ist. Sie ist auf Verlangen dem Friedhofswärter vorzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder wenn der Steinmetz oder der Steinbildhauer trotz Abmahnung wiederholt gegen die Anordnung der Stadt oder des Friedhofspersonals verstoßen hat oder als unzuverlässig eingestuft wurde. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (5) Die Steinmetze und Steinbildhauer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen und bedürfen der Zulassung gemäß Abs. 1.
- (6) Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Tag und Stunde der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dabei gelten die im Nds.BestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten des Friedhofspersonals finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab/ Urnenreihengrab beigesetzt werden.
- (3) Termine für Trauerfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die

Kleidung der Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Durch diese Maßnahmen soll die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) ermöglicht werden.

- (3) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber/ Beisetzung

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und wieder schließen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,20 m starke Erdwände getrennt sein. Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters erfolgen.
- (2) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Familiengrabstätte müssen, sofern erforderlich, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten (§ 20 Abs. 1 S. 2) durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Grüfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.
- (3) Die Urnen können auch über der Erde in oberirdisch errichteten Kammern beigesetzt werden. Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 10

Ruhezeit/ Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht neu belegt werden darf. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu fünf Jahren 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt am Tage der Beisetzung. Sie soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.
- (2) Die Nutzungszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen Nutzungsrechte an einer Grabstätte (§ 20 Abs. 1 S. 1) bestehen. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind auf Grund der Ruhezeitregelung nicht zulässig.

- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten/ Familienurnengrabstätten mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten (§ 20 Abs. 1 S. 2). Die erforderliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ist dem Antrag beizufügen, ebenso der Nachweis einer gesicherten Beisetzung am neuen Ruheort. In den Fällen der §§ 24 und 35 Abs. 1 S. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Friedhofsverwaltung zu wählende Grabstätte umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme eines Bestatters ist bei einer Umbettung verpflichtend. Von der Friedhofsverwaltung kann die Umsargung verlangt werden. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Gebühren für die Umbettung sind im Voraus zu zahlen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.
- (2) Die Grabstätten werden angelegt
 - für Sargbestattung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - für Urnenbestattung:
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenfamiliengrabstättensowie als pflegefreie Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (siehe § 34 und Anhang zu dieser Satzung)
 - für Sargbestattung:
 - e) Partnergrabstätten mit Stele in teilbepflanzter Anlage
 - f) Rasenpartnergrabstätten
 - g) Rasenreihengrabstätten

-für Urnenbestattung:

- h) halbanonyme Urnenreihengrabstätten in Rasenfläche
- i) anonyme Urnenreihengrabstätten in Rasenfläche
- j) Urnenpartnergrabstätten unter einem Baum
- k) Urnenreihengrabstätten unter einem Baum
- l) Urnenpartnergrabstätten mit Stele in bepflanzter Anlage
- m) Urnenpartnergrabstätten in der Stelenkammer
- n) Urnenpartnergrabstätten im Beet
- o) Urnenreihengrabstätten im Beet
- p) halbanonyme Urnenreihengrabstätten in der Ruheallee
- q) halbanonyme Urnenpartnergrabstätten in der Ruheallee
- r) anonyme Urnenreihengrabstätten in der Ruheallee
- s) anonyme Urnenpartnergrabstätten in der Ruheallee

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten anzubieten. Sie ist außerdem nicht verpflichtet, die nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf allen städtischen Friedhöfen vorzuhalten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) übertragen.
- (2) Es werden eingerichtet,
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.
- (5) Die Gräber haben mindestens folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu fünf Jahren: Länge 1,20 Meter, Breite 0,60 Meter
 - b) Reihengräber für Personen über fünf Jahre: Länge 2,50 Meter, Breite 1,25 Meter.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt.

§ 14

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Die Verlängerung der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
- (2) Familiengrabstätten haben eine Größe von mindestens zwei Grabstellen. Jede Stelle ist mindestens 2,50 Meter lang und 1,25 Meter breit.

- (3) In den Familiengrabstätten können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Bei Familiengrabstätten ist eine Zubettung als Urne statt Sarg möglich.

§ 15

Partnergrabstätten

- (1) Partnergrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) Partnergrabstätten haben eine Größe von zwei Grabstellen, auf den jeweils eine Beisetzung stattfinden darf. Jede Stelle ist mindestens 2,50 Meter lang und 1,25 Meter breit.
- (3) Bei Sargpartnergrabstätten ist eine Zubettung als Urne statt Sarg möglich.
- (4) Nach der zweiten Bestattung wird die Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) der Grabstätte verlängert, wenn die Nutzungszeit durch die vorgeschriebene Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) überschritten wird.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Familien- und Partnergrabstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.
- (2) Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenfamiliengrabstätten und
 - c. Urnenpartnergrabstätten.
- (3) Die Urnen von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr können auf Kinderreihengräbern beigesetzt werden.

§ 17

Urnereihengrabstätten

- (1) Urnereihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) übertragen.
- (2) Die Größe einer Urnereihengrabstätte beträgt $\frac{1}{2}$ m².
- (3) In der Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Aschen in einer Urne beigesetzt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Urnereihengrabstätten wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt.

§ 18

Urnenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenfamiliengrabstätten werden in der Größe von $\frac{1}{2}$ m²/je Stelle übertragen und betragen mindestens zwei Stellen.

- (2) Das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.
- (3) Auf jeder Stelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 19

Urnenpartnergrabstätten

- (1) Partnergrabstätten werden in der Größe von ½ m²/je Stelle übertragen und betragen zwei Stellen, auf denen jeweils eine Urne beigesetzt werden darf.
- (2) Bei Partnergrabstätten für Urnen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

V. Verfügungsrechte an den Grabstätten

§ 20

Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht wird nur auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Satzung eingeräumt. Der Antragsteller erwirbt das Nutzungsrecht (Nutzungsberechtigte) erst nach Zahlung der Gebühr. Er hat vor der Beisetzung schriftlich zu erklären, dass er die Gebühren für das Nutzungsrecht übernimmt. Als Nachweis des Erwerbs gilt der rechtskräftige Gebührenbescheid.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung der Anschrift mitzuteilen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung mit Ausnahme der Grabstätten, die von der Stadt angelegt und gepflegt werden (siehe § 12 Abs. 2 e) bis s)).

§ 21

Umschreibung des Nutzungsrechts, Vererbung

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten (§ 20 Abs. 1 S. 2) auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmten Personen über (Rechtsnachfolger). Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung des Nutzungsrechts auf diesen zu beantragen. Wird ausnahmsweise die Umschreibung auf mehrere Personen beantragt, so muss ein Vertreter bestellt werden, der die Nutzungsberechtigten gegenüber der Stadt vertritt. Wird kein Vertreter bestellt oder wohnt der bestellte Vertreter nicht in Diepholz, so kann die Stadt einen beliebigen Mitberechtigten als vertretungsbefugt ansehen.

§ 22

Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Berechtigten darf den Angehörigen der Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstätten und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung des Familiengrabes darf jedoch nicht geändert oder gestört werden.

§ 23

Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) gegen Zahlung einer Gebühr für mindestens drei und maximal zehn Jahre verlängert werden. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte gem. § 14 Abs. 1 S. 2 und § 18 Abs. 2 S. 2 möglich.
- (2) Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (3) Wird durch eine Beisetzung die Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) durch die Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) überschritten, so verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch bis zum Ablauf der Ruhezeit. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

§ 24

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung das Nutzungsrecht nicht verlängert wird oder nicht verlängert werden kann. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im "Diepholzer Kreisblatt" ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte (§ 20 Abs. 1 S. 2) oder sein Rechtsnachfolger (§ 21 Abs. 1 S. 1) nicht zu ermitteln ist.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) wird anderweitig über die Grabstätte verfügt.

§ 25

Rückgabe/ Teilrückgabe

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) an unbelegten Familiengrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf Antrag kann auch nur ein Teil der Grabstätte zurückgegeben werden, wenn auf den zurückgegebenen Stellen keine Ruhezeiten mehr liegen und die zurückgegebene Teilfläche selbständig als Familien- oder Urnenfamiliengrabstätte genutzt werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten (§ 20 Abs. 1 S. 2) und hat auf seine Kosten zu erfolgen. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Die Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle innerhalb der Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) schließt eine Gebührenerstattung für die Dauer der restlichen Nutzungszeit aus.
- (3) Das Grabmal, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen sind bei Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen, bei Teilrückgabe unter Beachtung der gesamten Grabeinrichtung ist entsprechend § 28 zu versetzen oder anzupassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an Grabstätten von Personen mit stadtteilprägender Bedeutung als erhaltenswerte Gräber übernehmen, wenn das Nutzungsrecht ausläuft oder zurückgegeben wird und die Nutzungsberechtigten damit einverstanden sind. Sind diese nicht bekannt oder nicht durch einfache Einwohnermeldeanfrage zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung diese Grabstätten durch öffentliche Bekanntmachung im "Diepholzer Kreisblatt" als erhaltenswerte Gräber übernehmen. Grabmale oder sonstige Grabeinrichtungen gehen in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Die Entscheidung über die Übernahme trifft die Friedhofsverwaltung.

VI. Gestaltung der Grabstätte

§ 26

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 27

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung anpassen, damit ein harmonisches Bild auch bei dicht belegten Gräberfeldern entsteht und trotzdem jedes einzelne Grabmal auch ansprechend wirken kann.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Licht- bilder und Farben sind nicht zugelassen.
- (3) Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Die Grabmale dürfen bei Sarggrabstätten nicht höher als 1,40 Meter und bei Urnengrabstätten nicht höher als ein Meter ab Erdoberfläche sein.
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 26 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (6) Die Einfassung darf das übliche Maß von zwölf cm nicht überschreiten.
- (7) Für die in § 12 Abs. 2 e) bis s) aufgeführten pflegefreien Gräber gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 34 und Anhang zu dieser Satzung).

§ 28

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat das Nutzungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1) nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Maßstabes, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer At-
trappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das Gleiche gilt für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Anträge gebührenpflichtig ablehnen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen alle erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen.

§ 29

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofswärter vor der Errichtung vorzulegen
 - a) der genehmigte Entwurf
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofswärter überprüft werden können.

§ 30

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die technischen Anforderungen an die Verankerung, die Gründung und die Güte der zu verwendenden Bauteile bzw. des Betons sollen sich nach den anerkannten Regeln der Technik sowie der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks „BIV – Richtlinie Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ richten.
- (2) Stehende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die fundamentierte werden sollen, sollen ihrer Größe entsprechend gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie der in Abs. 1 genannten Richtlinie fundamentierte und befestigt werden, so dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 31

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 20 Abs. 1 S. 2).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftli-

cher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im „Diepholzer Kreisblatt“. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel/Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Bänken, Stühlen, Hockern und unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen, Einkochgläsern, Flaschen, auffallend bunten Vasen).
- (4) Die Einfassung der Grabstätte muss innerhalb einer Grabfläche gem. § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 liegen und mit den Außenmaßen der Grabstätte abschließen. Für die Randeinfassung der Grabstätten sind Materialien aus Natur- und Betonstein zu verwenden. Einfassungen aus anderen Materialien, insbesondere aus Kunststein, Kunststoffen, Metall, Glas und Draht sind nicht zulässig. Hecken als Einfassung sollen nicht höher als 0,50 Meter und nicht breiter als 0,30 Meter sein, dabei ist ein regelmäßiger Heckenpflegeschnitt zu gewährleisten.
- (5) Die Bepflanzung der Grabstätte sollte grundsätzlich die Regel sein. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Holzhäcksel, Rinde oder ähnlichen natürlichen Materialien als Ersatz für Begrünung ist nur in Kombination mit einem wasser- und luftdurchlässigen Vlies gestattet. Das Belegen einer Sarg-Grabstätte mit einer Platte aus natürlichem Material wie Marmor oder ähnlichem darf 1/3 der Gesamtgrabfläche nicht übersteigen.
- (6) Ausgenommen bleiben Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 34 dieser Satzung.
- (7) Bei Urnengrabstätten ist eine Abdeckung aus natürlichem Material wie Marmor o.ä. möglich.
- (8) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 20 Abs. 1 S. 2) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) oder des Nutzungsrechts (§ 20 Abs. 1 S. 1).
- (9) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (10) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (11) Die Grabstätte ist von dem Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes binnen drei Monaten abzuräumen. Ausgenommen hiervon sind die pflegefreien Grabstätten.

- (12) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (13) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen anordnen oder auf Kosten des Verantwortlichen selbst durchführen.

§ 33

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) oder des Nutzungsrechts (§ 20 Abs. 1 S. 1) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Stadt.

§ 34

Besondere Gestaltungsvorschriften

Die unter § 12 Abs. 2 e) bis s) aufgeführten pflegefreien Gräber werden nach den im Anhang aufgeführten besonderen Gestaltungsvorschriften von der Stadt hergerichtet und unterhalten. Sie kann auch Dritte mit der Herrichtung und Pflege beauftragen.

§ 35

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 20 Abs. 1 S. 2) die Grabstätte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im „Diepholzer Kreisblatt“. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist drei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Friedhofskapelle

§ 36

Benutzung der Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. Die Besuchszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Stadt kann Dritte beauftragen, Särge in den Leichenkammern nach Betriebsschluss unterzustellen.
- (2) Die Leichen müssen eingesargt sein. Am Fußende des Sarges ist eine Sargkarte mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen fest anzubringen.

- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 37

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle oder in einem Nebenraum abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung in der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung bei Vorlage einer Zustimmung der Gesundheitsbehörde zulassen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Orgel in der Trauerhalle darf grundsätzlich nur von dem fachkundigen Organisten bedient werden. Mit der Orgel ist sorgfältig umzugehen.
- (5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Diese Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von dem durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
- (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.
- (7) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen sind nur im Rahmen von Trauerfeiern und Bestattungen gestattet.

IX. Schlussvorschriften

§ 38

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit (§ 10 Abs. 2) und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte (§ 20 Abs. 1 S. 1) von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit (§ 10 Abs. 1) der zuletzt beigesetzten Leiche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr

obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 2 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. entgegen § 4 Abs. 4
 - a) die Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt betritt und Blumen oder Pflanzen abpflückt,
 - b) Abraum, verwelkte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt oder den Friedhof sonst verunreinigt,
 - c) Tiere mit Ausnahme von angeleinten Hunden mitbringt oder anfallenden Hundekot nicht ordnungsgemäß entsorgt.
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - e) bei Beerdigungen raucht, sich ungebührlich verhält oder ohne Erlaubnis der Angehörigen fotografiert,
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung verteilt,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt,
 - i) lärmt und spielt, Alkohol konsumiert, bettelt sowie lagert;
 3. entgegen § 4 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1 und 2 der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
 5. als Steinbildhauer oder Steinmetz entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird;
 6. entgegen § 28 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 7. Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
 8. Grabmale entgegen § 31 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
 9. entgegen § 32 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 11 Grabstätten nicht nach den Vorgaben herrichtet und instand hält, nicht zugelassene Gegenstände und unwürdige Gefäße aufstellt, unerlaubte Einfassungen verwendet oder die Hecke als Einfassung nicht regelmäßig auf das erlaubte Maß zurückschneidet, Grabstätten mit unerlaubten Materialien belegt, die Grabstätten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit herrichtet und die Grabstätte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abräumt;
 10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 33 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 34 und Anhang zu dieser Satzung die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht beachtet;
 12. Grabstätten entgegen § 35 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 41

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung hiervon unberührt.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.03.1973 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover 11.04.1973), zuletzt geändert am 18.12.2014 (ABl. für den Landkreis Diepholz Nr. 14/2014, S. 10-24) außer Kraft.

Diepholz, den 04.06.2025

Der Bürgermeister
gez. Marré
Florian Marré

Anhang zu § 34:

Vorbemerkung:

Die in diesem Anhang beschriebenen Grabformen sind sogenannte pflegefreie Grabstätten, die insgesamt von der Stadt erstellt und unterhalten werden. Die Unterhaltung umfasst ausdrücklich auch die Pflege des jeweils vorgesehenen Bewuchses.

Bei Grabformen, die Grabmale vorsehen, werden diese durch die Stadt beschafft. Es besteht kein Anspruch auf besondere Größen, Formen und Materialien.

Die Beschriftung wird von der Stadt veranlasst und erfolgt in einer einheitlichen Schriftgestaltung.

Jegliches Anbringen und Abstellen von Gegenständen oder sonstige Veränderungen an und auf den Stelen und den Grabmalen sind ausdrücklich untersagt.

Blumenschmuck und Gestecke dürfen bei allen beschriebenen Grabformen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden und dürfen insbesondere nicht auf den Grabmalen platziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Nutzungszeit sind im Preis für die Grabstätten bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Verlängerungsgebühr enthalten.

Partnergrabstätten mit Stele in teilbepflanzter Anlage

Die Sarggrabstätten befinden sich in einer teilbepflanzten Anlage, in deren Mitte sich eine Gedenkstele befindet.

Die Gestaltung dieser Grabform kann sich aufgrund der örtlichen Voraussetzungen verändern. Bei der Bepflanzung handelt es sich um eine ansprechende Schmuckbepflanzung mit unterschiedlichen Pflanzen, die in ihrer Höhe die Sicht auf die Stele nicht behindern.

Ein Teil der Vegetationsfläche ist als Rasenfläche angelegt.

Bei dieser Grabform ist die Beschriftung des Namensschildes im Preis enthalten.

Rasenpartnergrabstätten

Die Sarggrabstätten befinden sich in einer Rasenfläche, die mit einem eingefassten Beet abschließt, in der die Grabmale integriert sind.

Bei dieser Grabform erfolgt eine separate Abrechnung für die Beschriftung des Grabmals.

Rasenreihengrabstätten

Die Gestaltung der Rasenreihengräber ist mit der Gestaltung der Rasenpartnergräber identisch. Lediglich die Abmessungen des Grabmals und der Grabstätte sind reduziert.

Bei dieser Grabform erfolgt eine separate Abrechnung für die Beschriftung des Grabmals.

Halbanonyme Urnenreihengrabstätten in einer Rasenfläche

Die Grabstätten befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld mit Rasenbewuchs, in dem zentral eine Stele angeordnet ist, an der ein Hinweis auf den Verstorbenen mit Name, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird.

Bei dieser Grabform ist die Beschriftung des Namensschildes im Preis enthalten.

Anonyme Urnenreihengrabstätten in einer Rasenfläche

Die Grabstätten befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld mit Rasenbewuchs. Sie enthalten keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

Urnenpartnergrabstätten unter einem Baum

Die Grabstätten sind um einen mit Bodendeckern unterpflanzten Baum angeordnet.

Die Bestattungsfläche mit den Grabmalen ist eingefasst und zur Bepflanzung hin abgegrenzt. Es sind ausschließlich Grabmale in liegender Form (Pultsteine) vorgesehen.

Bei dieser Grabform erfolgt eine separate Abrechnung für die Beschriftung des Grabmals.

Urnenreihengrabstätten unter einem Baum

Die Gestaltung dieser Grabform ist mit den Urnenpartnergrabstätten unter einem Baum identisch. Lediglich die Abmessungen des Grabmals und der Grabstätte sind reduziert.

Bei dieser Grabform erfolgt eine separate Abrechnung für die Beschriftung des Grabmals.

Urnenpartnergrabstätte mit Stele in bepflanzter Anlage

Die Grabstätten befinden sich in einer bepflanzten Anlage, in deren Mitte eine Stele angeordnet ist, auf der Name, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden.

Bei dieser Grabform ist die Beschriftung des Namensschildes im Preis enthalten.

Urnenpartnergrabstätten in der Stelenkammer

Die Grabstätten befinden sich in Urnenkammern, die in einer Grabsäule (Urnenstele) übereinander angeordnet sind.

Die Grabsäulen befinden sich in einer gestalteten Anlage.

Die Verschlussplatten sind Bestandteil der Grabkammer und dürfen ausschließlich durch die Stadt geöffnet, verändert oder ausgetauscht werden.

Bei dieser Grabform erfolgt eine separate Abrechnung für die Beschriftung der Verschlussplatte.

Urnenpartnergrabstätten im Beet

Die Grabstätten befinden sich in einer bepflanzten Beetanlage, sind eingefasst und zur Bepflanzung hin abgegrenzt.

Es sind ausschließlich Grabmale in liegender Form (Pultsteine) vorgesehen.

Bei dieser Grabform erfolgt eine separate Abrechnung für die Beschriftung des Grabmals.

Urnenreihengrabstätten im Beet

Die Gestaltung dieser Grabform ist mit den Urnenpartnergrabstätten im Beet identisch. Lediglich die Abmessungen des Grabmals und der Grabstätte sind reduziert.

Bei dieser Grabform erfolgt eine separate Abrechnung für die Beschriftung des Grabmals.

Halbanonyme Urnenpartnergrabstätten in Ruheallee

Die Grabstätten befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld entlang einer Allee, vor dem eine Stele angeordnet ist, an der ein Hinweis auf den Verstorbenen mit Name, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird. In der Grabstätte ist eine Beisetzung von maximal zwei Urnen zulässig.

Bei dieser Grabform ist die Beschriftung des Namensschildes, welches an der Stele angebracht wird, im Preis enthalten.

Halbanonyme Urnenreihengrabstätten in Ruheallee

Die Gestaltung dieser Grabform ist mit den halbanonymen Urnenpartnergrabstätten in Ruheallee identisch. Lediglich die Abmessungen der Grabstätte sind reduziert. In dieser Grabstätte ist die Beisetzung einer Urne vorgesehen.

Bei dieser Grabform ist die Beschriftung des Namensschildes, welches an der Stele angebracht wird, im Preis enthalten.

Anonyme Urnenpartnergrabstätten in Ruheallee

Die Grabstätten befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld entlang einer Allee. In der Grabstätte ist eine Beisetzung von maximal zwei Urnen zulässig.

Das Grabfeld enthält keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

Anonyme Urnenreihengrabstätten in Ruheallee

Die Gestaltung dieser Grabform ist mit den anonymen Urnenpartnergrabstätten in Ruheallee identisch. Lediglich die Abmessungen der Grabstätte sind reduziert. In dieser Grabstätte ist die Beisetzung einer Urne vorgesehen.

Stadt Syke

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt, wem die Straßenreinigungspflichten obliegen bzw. übertragen werden. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) festgelegt.
- (2) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. – im Folgenden öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (3) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z.B. Park- und Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe oder ähnliche Anlagen.
- (4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Syke überträgt die Straßenreinigungspflichten gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet den Vorschriften im § 3 auf die Eigentümer:innen der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- und Sicherheitsstreifen, zur Straße gehörende Grünanlagen sowie in ähnlicher Weise von der zu reinigenden Straße getrennt sind.
- (3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Den Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher:innen, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungs-berechtigten gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer:innen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt Syke

- (1) Die Stadt führt die Reinigung von ausgewählten öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Es werden 3 Reinigungsklassen gebildet.
 - a. Reinigung Fahrbahnrand und Rinne
 - b. Reinigung Fahrbahn, Rinne und Gehweg
 - c. Winterdienst an Fahrradrouten des Mobilitätskonzeptes.

- (3) Bestandteil dieser Satzung ist das beigefügte Straßenverzeichnis für jede der 3 Reinigungsklassen. In den aufgeführten Straßen des Straßenverzeichnisses führt die Stadt Syke die Reinigung gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungsverordnung durch.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Reinigungsaufgaben kann die Stadt Externe hinzuziehen.
- (5) Der Straßenkehrriech geht mit der Aufnahme und Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Werden Wertgegenstände im Kehricht entdeckt, werden sie als Fundsachen behandelt.
- (6) Soweit die Stadt Syke die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke als Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Syke Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Soweit Winterdienst im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung durchgeführt wird, kann die Stadt auch dafür Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung erheben.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 12.05.2022 außer Kraft.

Syke, den 28.11.2024

gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2024 der Stadt Syke Straßen der Reinigungsklasse a (= Reinigung Fahrbahnrand und Rinne)	
Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von / bis)
Am Bahnhof	Bahnhofstraße bis Bahnübergang, einschließlich Parkplatzzumfahrung
Am Lindhof	Rechts : Lindhofhöhe bis Ortsende Links : Haus Nr. 19 bis 7 plus Stichweg bis Kita einschl. Wendeplatz
Am Riederdamm	Ernst Boden Straße bis Lindhofstraße, ohne Stichweg mit Wendeplatz
Am Ristedter Weg	Nordwohlder Straße bis Wendeplatz / Zufahrt Rebax
Am Winklerfelde	Bassumer Landstraße bis Nordwohlder Straße
Auf dem Hilgenland	Max Planck Straße bis Ende, Zufahrt Feuerwehr
Auf den Würden	Nordstraße bis Bahnhofstraße
Auf der Heide	Rechts : Bassumer Landstraße bis Höhe Zufahrt Nr. 21a
Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Auf den Würden
Bassumer Landstraße	Links : Eisenbahnunterführung bis Auf der Heide Rechts : Haus Nr. 17 bis Eisenbahnunterführung

Borgwardstraße	Nordwohlder Straße bis Ende, Wendeplatz
Boschstraße	Siemensstraße bis Borgwardstraße
Bremer Weg	Bahnhofstraße bis Radebergstraße
Carl-Zeiss-Straße	Max Planck Straße bis Rudolf Diesel Straße
Ernst-Boden-Straße	Eisenbahnunterführung bis Am Riederdamm
Ferd.-Salfer-Straße	Gesseler Straße bis Kreisverkehr, einschl. Busspur vor Schule
Gartenstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße
Gesseler Straße	Hauptstraße bis Haus Nr. 101 plus Bordsteinanlage Einmündungsbereich Ferdinand Salfer Straße
Hachedamm	Herrlichkeit bis Plackenstraße
Herrlichkeit	Mühlendamm bis Kreismuseum einschl. Stichweg zum Freibad mit Parkplatzzumfahrung
Hohe Straße	Lindhofstraße bis Wehlauer Straße

Industriestraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Lindhofhöhe	Am Lindhof bis Wendekreis Westernheide, ohne Stichweg Haus Nr. 66a - 68
Lindhofstraße	Schloßweide bis Hohe Straße
Max-Planck-Straße	Am Ristedter Weg bis Boschstraße
Melitta Bentz Ring	Borgwardstraße bis Borgwardstraße
Mittelweg	Plackenstraße bis Nordstraße
Mühlendamm	Parkplatz, Umfahrung
Nienburger Straße	Rechts : Mühlendamm bis Mühlenweg Links : Steimker Straße bis Mühlendamm
Nordwohlder Straße	Rechts : Am Winklerfelde bis Haus Nr. 40 Links : 65m vor Haus Nr. 37 , und von Wilhelm Heile Straße bis Am Winklerfelde
Radebergstraße	Bremer Weg bis Gesseler Straße, ohne Stichweg HausNr. 20
Rudolf-Diesel-Straße	Boschstraße bis Max Planck Straße
Schloßhof	Lindhofstraße bis Ende mit Wendeplatz und Parkplatz
Schloßweide	Berliner Straße bis Hauptstraße und ZOB einschl. Zufahrt und Haltebuchten
Siemensstraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Steimker Straße	Nienburger Straße bis Haus Nr. 76
Steinkamp	Herrlichkeit bis Bergstraße
Sulinger Straße	Ernst Boden Straße bis Wehlauer Straße

Waldstraße	Rechts : Nienburger Straße bis HausNr. 78 Links : HausNr. 69 bis Nienburger Straße
Wehlauer Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Werkstraße	Am Ristdter Weg bis Industriestraße
Wiesenstraße	Nienburger Straße bis Waldstraße
Wilhelmstraße	Waldstraße bis Steinkamp
Leerßer Straße	Ortstafel Haus Nr. 51 bis Nr. 11
Ristedter Hauptstraße	Ortstafel bis Warwer Straße

Warwer Straße	Ristedter Hauptstraße bis Neuenlander Straße
Leester Straße	Ristedter Hauptstraße bis Scheunenbrink
Am Spreeken	Am Dorfrand bis Bruchweg und Einmündungsbereich Ristedter Straße
An der Wassermühle	Hachebrücke bis Barrier Straße
Barrier Straße	Hachebrücke bis B 6
Barrier Straße	Brücke Sudweyher Straße bis Nordumgehung Syke
Krusenberg	Berrier Straße bis Ortsende Haus Nr. 31
Im Sande	Krusenberg bis Sudweyher Straße
Zum Walde	Im Sande bis Lärchenstraße
Sudweyher Straße	Barrier Straße bis Handwerkerhof
Handwerkerhof	Sudweyher Straße bis Sudweyher Landstraße mit Gewerbebereich einsch. Stichwege
Okeler Straße	Ortsanfang Haus Nr. 7 bis Alte Beeke
Smeer Ort	Okeler Straße bis Falkenburg
Schnepker Straße	Einmündungsbereich Heerweg und von Haus Nr. 31 bis Nr. 8
Im Dorfe	Ortseingang bis Kreisverkehr
Wachendorfer Straße	Kreisverkehr bis Ortsende Lindenweg
Kirchberg	Kreisverkehr bis Ortstafel Bushaltestelle
Heiligenfelder Straße	Ortseingang bis Hannoversche Straße
Königstraße	Hannoversche Straße bis Ortsende
Kirchplatz	Königstraße bis Heiligenfelder Straße
Hannoversche Straße	Ortseingang Reitplatz bis Steinheide Edeka
Unter den Eichen	Hannoversche Straße bis Haus Nr. 12

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2024 der Stadt Syke Straßen der Reinigungsstufe b (=Reinigung aller öffentlicher Flächen Gehwege/Rinnen/Fahrbahn)	
Hauptstraße	Mühlendamm bis Bahnhofstraße

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2024 der Stadt Syke Straßen der Reinigungsstufe c (= Durchführung der Winterdienstpflichten auf den Gehwegen mit Fahrradfreigabe an ausgewählten Straßen)	
Bassumer Landstraße L333 Fahrtrichtung (FR) Bassum	Bahntunnel bis Henny Löwenstein Straße
Bassumer Landstraße L333 FR Schnepke	Haus Nr. 13 bis Bahntunnel
Wirtschaftsweg (Bahnseitenweg)	Bettina von Arnim Straße bis Ernst Boden Straße
Ernst Boden Straße L333 FR Bassum	Nienburger Straße B6 bis Bahntunnel
Ernst Boden Straße L333 FR Schnepke	Bahntunnel bis Nienburger Straße B6
Am Lindhof K125 FR Henstedt	Berliner Straße bis Bebauungsende hinter Kettlersheide
Schloßweide K125 FR Henstedt	Ernst Boden Straße bis Berliner Straße
Schloßweide K125 FR Syke	Berliner Straße bis Ernst Boden Straße
Wiesen- Waldstraße L333 FR Schnepke	Nienburger Straße B6 bis Haus Nr. 78 a
Wald- Wiesenstraße L333 FR Bassum	Haus Nr. 69 bis Nienburger Straße B6
Nienburger Straße B6 FR Nienburg	Mühlendamm bis Zur Steimker Mühle
Nienburger Straße B6 FR Bremen	Wiesenstraße L333 bis Mühlendamm
Herrlichkeit B6 FR Nienburg	Nordumgehung L340 bis Mühlendamm
Herrlichkeit B6 FR Bremen	Mühlendamm bis Nordumgehung L340
Barrier Straße B6 FR Nienburg	Barrier Straße K122 bis Nordumgehung L340
Barrier Straße B6 FR Bremen	Nordumgehung L340 bis Krusenberg K 122
Krusenberg K122 FR Okel	Barrier Straße B6 bis Falkenstraße

Barrier Straße K122 FR Bahnhof	Barrier Straße B6 bis An der Wassermühle K122
An der Wassermühle K122 FR Barrien	Syker Straße bis Barrier Straße K122
Am Spreeken K122 FR Barrien	Ristedter Straße bis Syker Straße
Gesseler Straße FR Gessel	Am Brahmusch bis Nordumgehung L340
Syker Straße FR Gessel	Nordumgehung L340 bis Am Spreeken K 122
Nordumgehung L340 FR B6	Gesseler- Syke Straße bis B6

**Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht. Wem die Straßenreinigungspflicht obliegt, bestimmt sich nach der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflichten in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

§ 2 Art und Maß der Reinigung

- (1) Alle Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung dient dem Substanz- und Werterhalt der Anlagen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen von den zu reinigenden Flächen wie beispielsweise Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Papier, Kot und Unrat jeder Art. Wildkräuter und aufwachsendes Gras sind von befestigten Flächen zu beseitigen. Für die Beseitigung von Schnee und Eis sowie für das Abstumpfen bei Glätte findet § 4 der Verordnung (Winterdienst) Anwendung.
- (3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Zu beseitigendes Kehrgut und Abfälle sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht den Nachbar:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation hineingebracht oder auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder der von ihr Beauftragten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln untersagt.
- (5) Die im § 3 beschriebenen Reinigungsarbeiten sind regelmäßig alle 2 Wochen auszuführen, jedoch auch öfter, wenn es zum Erhalt der Verkehrssicherheit notwendig ist (beispielsweise in der Zeit des herbstlichen Laubfalls).

- (6) Wenn durch Bauarbeiten, Unfälle, An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Tierkot sowie abgefallene Äste - Zweige und Gebäudeteile besondere Verunreinigungen entstehen sind diese unverzüglich zu beseitigen. Vorrangig trifft diese Reinigungspflicht den jeweils Verursachenden.

§ 3 Räumliche Ausdehnung und Umfang der Reinigung

- (1) Liste der Straßenbestandteile:
- a) Gehwege: Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger:innen vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgänger:innenzonen.
 - b) Gossen: Zwischen Gehweg und Fahrbahn liegende Rinnen zur Sammlung und Ableitung des Regenwassers.
 - c) Fahrbahnen einschließl. Parkspuren.
 - d) Seitenstreifen: Seitenstreifen sind überwiegend begrünte Flächen neben der Fahrbahn. Der geschotterte Bereich am Fahrbahnrand (Bankett) gehört zum Seitenstreifen.
 - e) Straßengräben und Mulden: Straßengräben dienen der Sammlung und Abführung des Niederschlagswassers. Mulden dienen der Aufnahme und Versickerung des Niederschlagswassers.
 - f) Grünstreifen: Grünstreifen sind mit Gras oder Pflanzen bewachsene Flächen, die sich zwischen Fahrbahn und Gehweg oder auch zwischen Gehweg und Grundstück befinden.
- (2) Reinigungsaufgaben der Grundstückseigentümer:innen:
- a) Gehwege sind auf gesamter Breite zu reinigen. Liegt ein Gehweg zwischen 2 Grundstücken, so ist jede:r jeweils bis zur Hälfte des Gehweges reinigungspflichtig. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse b brauchen den Gehweg nicht zu reinigen.
 - b) Gossen sind so zu reinigen, dass ein störungsfreier Ablauf des Regenwassers gewährleistet ist. Die Regenwasserabläufe (Sinkkästen) werden von der Stadt Syke gereinigt. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse a und b, sowie Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Gossen nicht zu reinigen.
 - c) Fahrbahnen sind jeweils bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen zu reinigen. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse a und b, sowie Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Fahrbahnen nicht zu reinigen.
 - d) An Seitenstreifen ist neben der Reinigung das vorhandene Grün regelmäßig so einzukürzen (Mähen), dass die Funktion des Seitenstreifens und evtl. vorhandener angrenzender Gehwege erhalten bleibt und insbesondere im Bereich von Zufahrten und Einmündungen die Sichtfelder frei sind. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss für die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke ein ausreichend breiter Teil des Seitenstreifens regelmäßig gemäht werden.
 - e) An Straßengräben sind neben der Reinigung die Öffnungen von Verrohrungen bei Überfahrten so freizuhalten, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers möglich ist. Bei Mulden ist neben der Reinigung der Bewuchs aus Gras oder Bodendeckern regelmäßig so einzukürzen dass die Funktion der Mulde erhalten bleibt.
 - f) An Grünstreifen sind neben der Reinigung auf Gehwege und Fahrbahnen überhängende oder hineinwachsende Gräser und Pflanzen regelmäßig so einzukürzen, dass die Flächen benutzbar und verkehrssicher bleiben. Bäume werden von der Stadt Syke gepflegt.

§ 4 Winterdienst

- (1) Alle Winterdienstarbeiten dienen dem Ziel:
- a) die Grundstücke für zu Fuß gehende als besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer:innen erreichbar zu machen und die Mobilität des Fußverkehrs zu ermöglichen.
 - b) die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen im Rahmen der Gefahrenabwehr möglichst verkehrssicher zu halten.
 - c) Straßen- und Wege mit hoher Funktion für die Infrastruktur und Verknüpfung mit den übergeordneten Verkehrswegen möglichst verkehrssicher zu halten.

- (2) Winterdienstzeiten: Ist in der Nacht Schnee- und Eisglätte entstanden, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durchgeführt sein. Täglich bis 19.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefällen in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- (3) In den nachfolgend aufgelisteten Teilbereichen betreibt die Stadt Syke den Winterdienst als öffentliche Einrichtung.
 - a) auf den Fahrbahnen
 - b) auf den Gehwegen an Straßen der Reinigungsklasse c.
- (4) Die Fahrbahnen werden im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Syke und der zur Verfügung stehenden Ressourcen können jedoch nicht alle Straßen jederzeit schnee- und eisfrei gehalten werden. Zur Erfüllung ihrer Winterdienstaufgaben kann die Stadt ganz oder teilweise Externe hinzuziehen.
- (5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte soll Streusalz ausnahmsweise nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Mittel erfolglos bleibt oder zu einem unzumutbaren Aufwand führt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.
- (6) Für den Winterdienst gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Gehwege sind in gesamter Breite, mindestens jedoch 1,50 m breit, von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten.
 - b) Bei gekennzeichneten Überwegen (Zebrastrifen) und bei Ampeln mit Fußgänger:innenführung ist ein ausreichend breiter Zugang bis zur Fahrbahnkante von Schnee und Eis freizuhalten.
 - c) Sind Straßen (zum Beispiel Wohnstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgänger:innenzonen) nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt, oder ist kein Gehweg vorhanden, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Straßenseite aus einem mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn, oder wo nicht anders möglich, am Rand der Fahrbahn.
 - d) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante in ausreichender Breite so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch die Türen der Verkehrsmittel sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
 - e) An Einmündungen und Kreuzungen müssen für die Fußgänger:innen Überwege von Schnee und Eis freigehalten werden, um die Gehwege miteinander zu vernetzen und eine Durchgängigkeit zu schaffen. Die Reinigungspflichtigen der Eckgrundstücke haben dazu die Überwege in Verlängerung der Gehwege bis jeweils zur Straßenmitte freizuhalten.
 - f) Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung Teilbereich Reinigungsklasse c brauchen die Aufgaben von §4, Abs. 6 a – e nicht auszuführen.
 - g) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Grundstücksseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben und begrünten Flächen gelagert werden. Hydranten müssen jederzeit von Schnee und Eis freigehalten werden. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn:innen oder den gleichgestellten Reinigungspflichtigen zugekehrt werden.
 - h) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Öffnungen der Regenwasserabläufe frei zu räumen, um den Abfluss des Tauwassers zu ermöglichen.
 - i) Zu den Winterdienstpflichten der Grundstückseigentümer:innen oder Berechtigten gehört die unverzügliche Beseitigung von Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt :
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwider handelt.
 - b) wer entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen nicht nachkommt,

- c) wer entgegen § 2 Abs. 3 als Reinigungspflichtige:r nicht das zu beseitigende Kehrgut aufnimmt und es nicht ordnungsgemäß entsorgt, wer Schmutz und sonstige Abfälle den Nachbar:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zukehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussoffnungen der Straßenkanalisation einbringt oder auf die Hydrantendeckel fegt.
 - d) wer entgegen § 2 Abs. 4 zur Entfernung von Wildkräutern und Gras umweltschädliche Chemikalien verwendet.
 - e) wer entgegen § 2 Abs. 5 der Reinigungspflicht nicht nachkommt.
 - f) wer entgegen § 2 Abs. 6 als Verursacher:in oder Reinigungspflichtige:r nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung wie dort beschrieben eintritt.
 - g) wer entgegen § 3 Abs. 2 der dort im Einzelnen aufgeführten Reinigungspflichten nicht nachkommt.
 - h) wer entgegen § 4 Abs. 6 der dort im Einzelnen aufgeführten winterdienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 12.05.2022 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Syke, den 28.11.2024

gez. Suse Laue (L.S.)
Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Stuhr“

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 und § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 21.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Stuhr“

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern Stuhr“ wird um das im beiliegenden Lageplan blau umrandete Grundstück verkleinert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan (s. Anlagen).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan Maßstab 1: 2000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan sowie die Auflistung der Flurgrundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind Bestandteil der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets und Anlage der Satzung zur 1. Änderung. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstü-

cke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 1, 3, 4, 5 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 14.12.2022 (Öffentliche Bekanntmachung vom 02.01.2023) bleiben von der Satzung der Änderung der Sanierungssatzung unberührt.

§ 2 Dauer der Sanierung

Auf der Grundlage von § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 3 Rechtskraft

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Veröffentlichung rechtsverbindlich.

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 03.06.2025

gez. Stephan Korte
Bürgermeister

L.S.

Hinweise zur Satzung

- a) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- c) Gemäß § 10 Abs. 2 des NKomVG wird auf folgendes hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“
- d) Gemäß §§ 144 und 145 BauGB benötigen, die in § 144 Abs. 1 und 2 BauGB aufgeführten Vorhaben und sonstige Maßnahmen einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- e) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung mit Lageplan während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Fachdienst Ortsteil- und Regionalentwicklung, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr eingesehen werden.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Stuhr“ kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 12:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

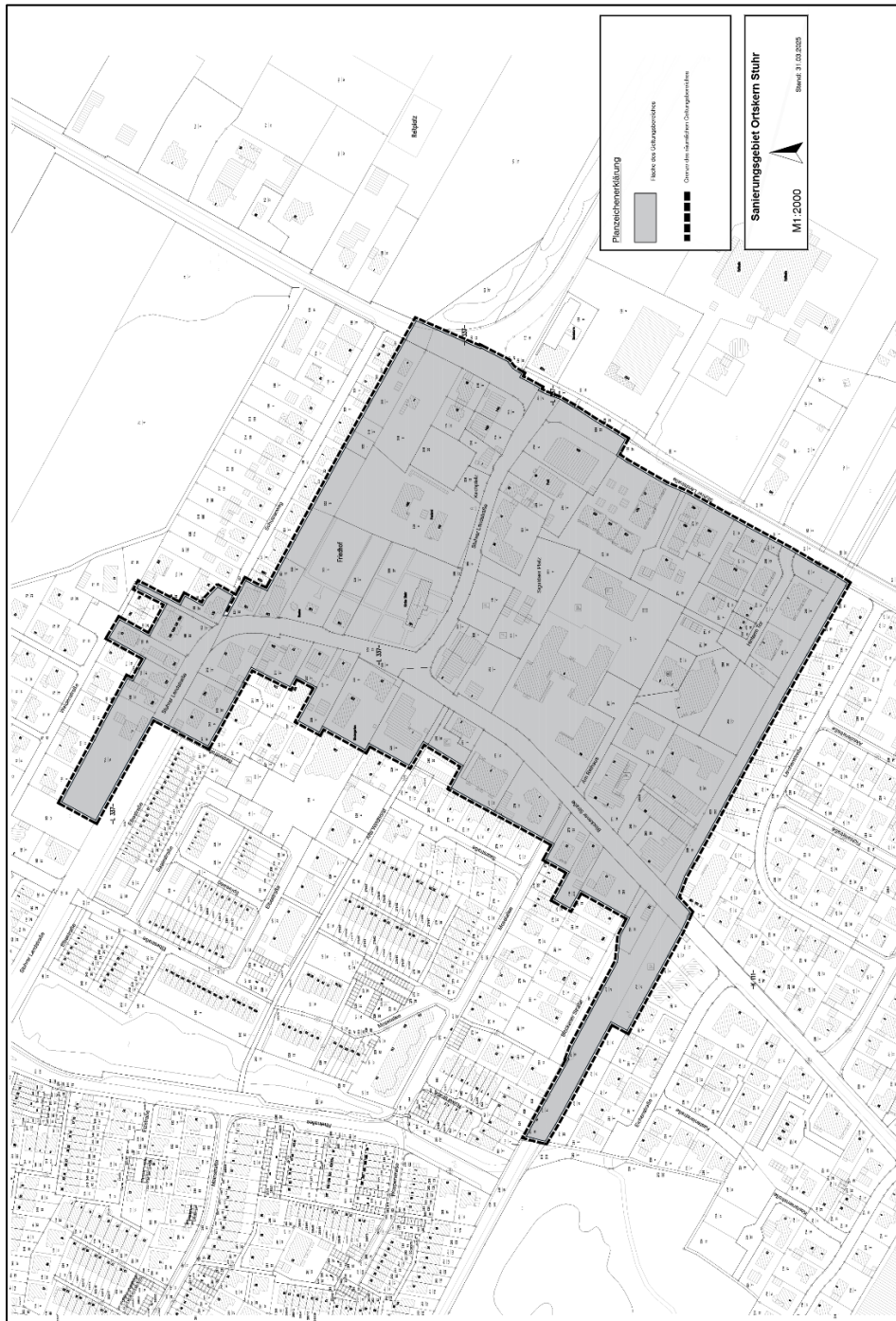
im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 312, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer (Tel. 0421/5695-362), oder per E-Mail: v.andreas-jaeger@stuhr.de eingesehen werden.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Stuhr eingesehen werden.

Stuhr, den 10.06.2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes Ortskern Stuhr
– Lageplan



Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang, beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

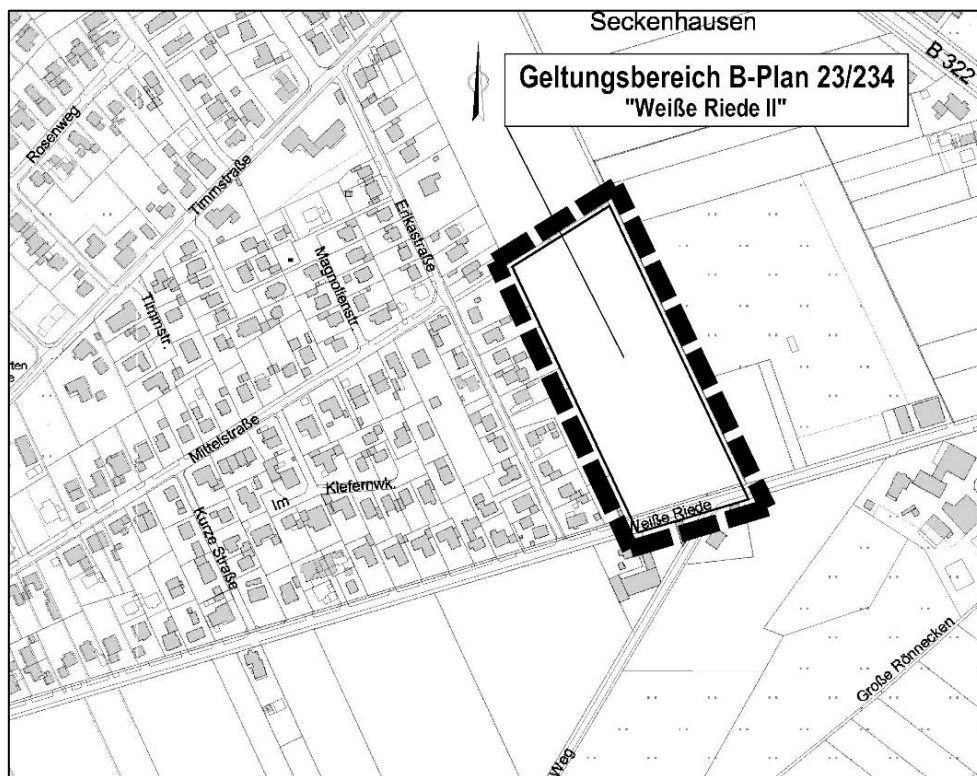
Stuhr, den 25.05.2025

Stephan Korte
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen
Bebauungsplan Nr. 23/234 „Weiße Riede“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 19.06.2024 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag von 09:00 – 12:00 Uhr
und 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag von 12:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr
und 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgangs, beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 26.06.2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Weyhe

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschul- angebot und in der Ferienzeit

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 18.12.2024 die nachstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit beschlossen.

Artikel I Änderung

Die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit in der Fassung vom 19.06.2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (4) wird folgender Satz 1 eingefügt:

(4) ¹Die Überprüfung der Beiträge wird alle zwei Jahre durchgeführt.

2. Aus dem bisherigen § 1 (4) Satz 1 wird Satz 2.

3. Die in § 1 (4) der Satzung benannte Anlage wird hinsichtlich der Höhe des Verpflegungsgelds geändert.

Die geänderte Anlage ist dieser Änderungssatzung beigefügt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Weyhe, 18.12.2024

gez. Frank Seidel
Frank Seidel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit

<u>Anschlussbetreuung</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
Montag bis Donnerstag bis 17 Uhr	
1 Tag wöchentlich	12,00 €
2 Tage wöchentlich	24,00 €
3 Tage wöchentlich	36,00 €
4 Tage wöchentlich	48,00 €
Freitag bis 14:00/14:15 Uhr	12,00 €
Freitag bis 15:30/15:45 Uhr	24,00 €
Freitag bis 17:00 Uhr	36,00 €

<u>Verpflegungsgeld</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
1 Tag wöchentlich	11,00 €
2 Tage wöchentlich	22,00 €
3 Tage wöchentlich	33,00 €
4 Tage wöchentlich	44,00 €
5 Tage wöchentlich	55,00 €

<u>Ferienbetreuung</u>	<u>Täglicher Beitrag</u>
Pro angemeldeten Tag (inkl. Mittagessen)	15,00 €

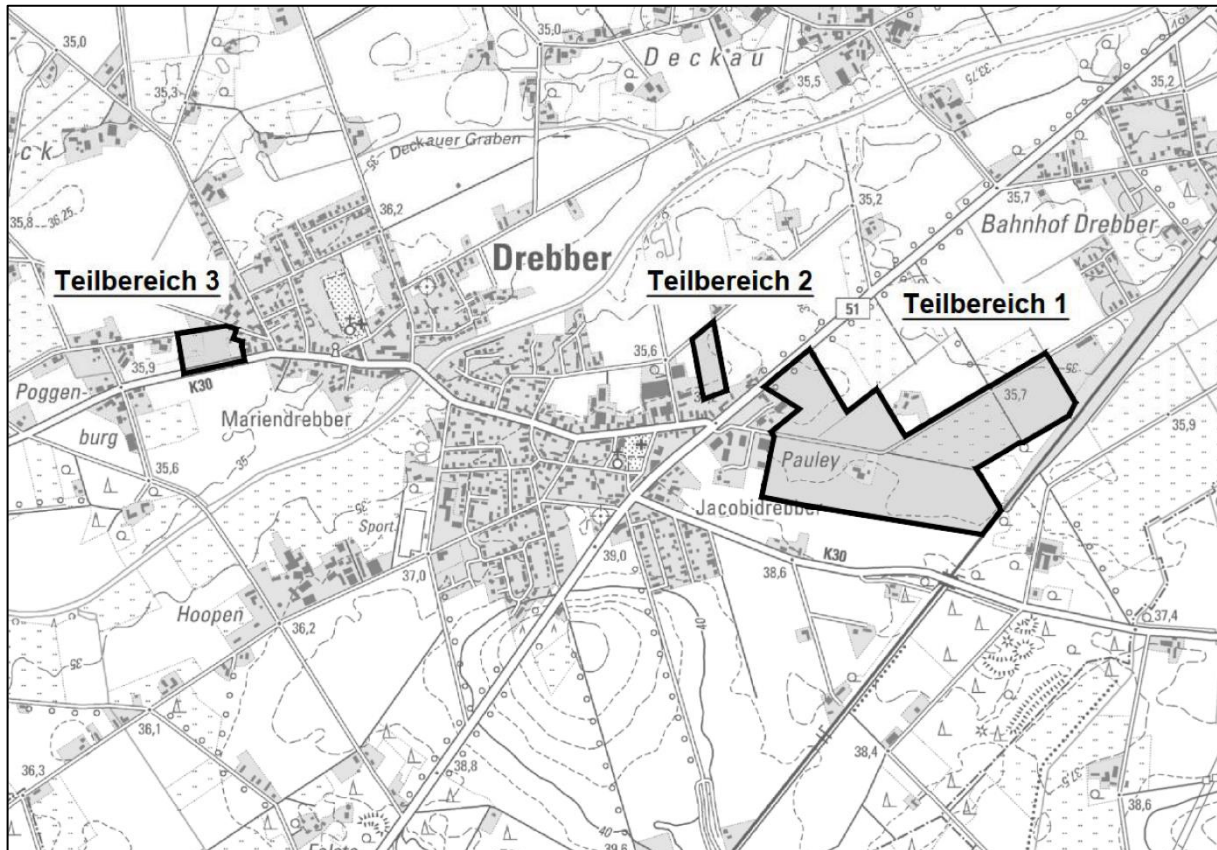
Samtgemeinde Barnstorf

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Feststellungsbeschluss zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.06.2025 (Az.: 63 DH 01469/2025/82) die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <http://www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 11.06.2025

Samtgemeinde Barnstorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Grimm

3. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie mit Bezug auf die Niedersächsische Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 25) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 17.06.2025 folgende **Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Eydelstedt“ hinzugefügt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Eydelstedt“ gestrichen.
3. § 9 Abs. 4 entfällt.
4. In § 15 Abs. 3 b wird der Dienstgrad „Löschmeister“ durch „Brandmeister“ ersetzt.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 18.06.2025

(Siegel)

gez. Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach dem Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Samtgemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Bereich *Datenschutz* unter *Rathaus + Politik* abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,

- Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
- Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushaltsund Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 06.06.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 05.06.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	• Format DIN A4	0,30
1.1.2	• Format DIN A3	0,50
1.1.3	• bei größeren Formaten	Bis zu 15,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	• Format DIN A4	0,50
1.2.2	• Format DIN A3	1,00
1.2.3	• bei größeren Formaten	Bis zu 15,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	4,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00
	Die Gebühren für sonstige Leistungen richten sich nach dem jeweils gültigen Kostentarif der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO).	
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	5,00 – 15,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Datenbanken und dergl., wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00

3.2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Datenbanken und dergl., wenn besonderen Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.	5,00 – 50,00
4	Öffentliches Bauwesen, Bauamt, Verkehrswesen	
4.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen (bei öffentlichen Ausschreibungen)	siehe Tarifnummer 1
4.2	Abgabe von Bauleitplan-Ausfertigungen	5,00 – 10,00
4.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Nieders. Bauordnung (Erschließungsbescheinigung)	25,00 – 75,00
4.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	30,00
4.5	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
5	Antragskonferenz	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
6	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rückforderungen)	
6.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
6.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der urspr. für die Amtshandlung festzus. Gebühr
6.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
7	Rechtsbehelfe	
	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	

7.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 ½ -fache der Gebühr, die für die angef. Entsch. anzusetzen war
7.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
9	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	nach Zeitaufwand
10	Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 50,00
11	Allgemeiner Auffangtatbestand	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5,00 – 150,00
Zu Nr. 2.1		
<p>Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. 		

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

**Bekanntmachung zur 8. Sitzung der Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen
am Montag, 30.06.2025, 15:00 Uhr,
Rathaus, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen, Sitzungssaal.**

Hinweis: Bei Bedarf wird im Anschluss gerne eine Betriebsbesichtigung durchgeführt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am 02.12.2024
3. Jahresbericht 2024 und Ausblick
4. Mitteilungen und Anfragen

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

Fahrenholz
Verbandsgeschäftsführerin

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)

Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Verf. Nr. 2676 Az.: 611-2676-010.0-02.00

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen

Sulingen, 18.06.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Verf. Nr. 2676
Az.: 611-2676-010.0-02.00

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2025 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

14.07. bis zum 28.07.2025
bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Leine-Weser eingesehen werden:
www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Am Dienstag, den 26.08.2025 stehen Bedienstete des ArL Leine-Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Klärung von Fragen zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Zeit von

8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Im alten Feuerwehrhaus, Am Kiekbusch 19 in 27239 Twistringen zur Verfügung.

Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Be-

sitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

4.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest und die neue Feldeinteilung wird durch eine öffentlich ausgelegte Karte bekannt gegeben und bei Bedarf von den Bediensteten des ArL erläutert.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugutekommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse - Änderung des Umrechnungsfaktors

In der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 22.04.2021 dahingehend geändert, dass der Umrechnungsfaktor von 1.600,00 Euro/WV auf **2.000,00 Euro/WV** erhöht wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 28.06.2022, 22.02.2024, 12.12.2024 und 24.04.2025 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt.

Sie liegen ebenfalls im o.g. Zeitraum bei der Stadt Twistringen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage

gez.

Karger

(L.S.)



Amt für regionale Landesentwicklung

Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

Galtener Str.16

27232 Sulingen

Sulingen, 23.06.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Düste, Verfahrensnummer: 2618

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verfahrensnummer: 2619

Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verfahrensnummer: 2620

Az.: Ba - 2618 005.0-07.01

Ba - 2619 005.0-07.01

Ba - 2620 005.0-07.02

**Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zu
den Verfahren zugezogenen Flurstücke**

In den Flurbereinigungsverfahren Düste, Donstorf und Dörpel werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für nachträglich zu den Verfahren zugezogenen Flurstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen Nr. 6 und 7 vom 05.09.2023 und 16.01.2025 (Flurbereinigung Düste), Nr. 4 - 9 vom 15.07.2021, 21.12.2021, 25.05.2022, 28.06.2022, 21.03.2024 und 03.03.2025 (Flurbereinigung Donstorf) und die Änderungsanordnungen Nr. 1 - 3 vom 07.06.2022, 15.08.2024 und 31.03.2025 (Flurbereinigung Dörpel) nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung und die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-163) zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG)

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung incl. der Gebietskarten der Änderungsanordnungen und einer Liste mit den betroffenen Flurstücken einschließlich der Bewertung wird auch im Internet unter: <http://www.arl-lw.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann in der Menü-leiste „Aktuelles“ dem Pfad „Bekanntmachungen“.

Im Auftrage
(Baalmann)

L.S.

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Beschluss der Jahresrechnung 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 03.06.2025 die Jahresrechnung 2024 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 18.06.2025

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer